



## Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstückausschusses

Am **Dienstag, den 05. April 2022, 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstückausschusses statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag auf Errichtung eines Heizhauses für Hackschnitzelanlage, Fl.-Nr.6/1, Gemarkung Flotzheim (Nähe Hauptstraße)
2. Bauantrag auf Erweiterung einer Terrasse mit einem nicht beheizten Wintergarten, Fl.-Nr. 2865/2, Gemarkung Monheim (Rotbrunnstraße 14 a)
3. Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 462/10, Gemarkung Itzing (Oberes Biberfeld 18)
4. Bauantrag auf Dachsanierung und Nutzungsänderung bestehende Scheune/Stall und Anbau einer Halle an Bestand; Neubau einer Garage mit darüberliegender Pergola auf Fl.-Nr. 46, Gemarkung Kölbürg (Dorfstraße 7)
5. Bauantrag auf Errichtung eines Energiespeichers auf Fl.-Nr. 1869/3, Gemarkung Flotzheim (Im Industriegebiet „Südlich der Wemdinger Straße“)
6. Radwegsanie rung Donauwörther Str. 69
7. Straßenbeleuchtungserneuerung in der Bahnhofstraße

**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Für die Teilnahme gilt FFP2-Maskenpflicht!**

**Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de) ersehen!**

## Nr. 2 Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Katasterneuvermessung“ Gemarkung Warching, Stadt Monheim

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Stadt Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Katasterneuvermessung“ am

**25. März 2022**

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Monheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Stadt Monheim wird die Berechtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO) Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Monheim, 25.03.2022

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

## Nr. 3 Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021

(GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

### Satzung

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Stadtteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

#### § 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist grundsätzlich anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

#### Die geforderte Zahl der Stellplätze beträgt abweichend von der GaStellV für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser zwei Stellplätze je Wohnung.

Der Stellplatzbedarf inklusive etwaiger Stellplätze für Besucher ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen

nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (6) **Zufahrten und der Platz vor Garagen oder Carports gelten nicht als Stellplätze. Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. Anderweitige Zufahrten und Zugänge dürfen nicht behindert werden.**

#### § 3 Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (2) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (3) Die Anordnung der Stellplätze ist im Bauantrag darzustellen und bedarf der Zustimmung des Bauausschusses. Die Anordnung der Stellplätze bei verfahrensfreien Vorhaben (Carports und Garagen) sind mit der Stadt abzustimmen.

#### § 4 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Stadt. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

#### § 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt

werden, wer  
– Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder  
– entgegen den Geboten und Verböten des § 3 errichtet.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT MONHEIM  
Monheim, den 16.03.2022

Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Nr. 4 PWG – Freie Wähler Monheim e.V. Einladung zur Hauptversammlung

Datum: Sonntag, 03. April 2022  
Ort: Pizzeria Va Bene, Monheim  
Beginn: 16.00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
  2. Abstimmung über die Tagesordnung
  3. Bericht des Kassiers
  4. Bericht der Rechnungsprüfung und Entlastung
  5. Berichte der PWG-Stadträte
  6. Ehrungen
  7. Wünsche, Anträge, Sonstiges
- Nach der Sitzung freuen wir uns auf ein gemütliches Beisammensein.

**Lothar Roskopf**  
**(1. Vorsitzender)**

**Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Corona Zugangsregelungen!**

## Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

### Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

**Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen**

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE DAITING

#### Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 04. April 2022, 19.00 Uhr** findet die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt. Treffpunkt ist um **19.00 Uhr in Natterholz**, Flurnummer 65/1 (am geplanten Neubaugebiet), anschließend im Gemeindehaus Daiting.

### TAGESORDNUNG:

1. Ortstermin für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf Fl.-Nr. 65/1, Gemarkung Natterholz
2. Ortstermin in Natterholz. Beschlussfassung über die Anpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze zwischen Fl.-Nr. 65 (Neubaugebiet) und Fl.-Nr. 2, Gemarkung Natterholz
3. Beitritt mit den gemeindeeigenen Anwesen (Kindergarten, alte Schule, Dorfladen mit Musikheim, Gemeindekanzlei mit Feuerwehr) zur Genossenschaft „Fernwärme Daiting eG“
4. Bekanntgaben

**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Wildfeuer**  
Erster Bürgermeister

### B) GEMEINDE RÖGLING

#### Nr.1 Sitzung des Gemeinderates Rögling

Am **Dienstag, den 05. April 2022, 19.30 Uhr** findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Gemeinderates Rögling statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag auf Errichtung einer Maschinenhalle auf Fl.- Nr. 250, Gmk. Rögling
2. Bauantrag auf Errichtung einer Garage auf Fl.-Nr. 58, Gmk. Rögling
3. Antrag Rögling auf Übertragung des Holznutzungsrechtes von Nadlerstr. 10 auf Nadlerstr. 12
4. Anschluss Gemeindezentrum an Hackschnitzelheizung im Nadlerhaus; Auftragsvergabe
5. Baugebiet „Am Höller“; Beschlussfassung über Anordnung der Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB
6. Baugebiet „Westerwiesen III“; Beschlussfassung über Anordnung der Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB

**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Auernhammer**  
Erster Bürgermeister